Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tegro Kabelbau GmbH

1. Gegenstand der AGB

1.1. Durch die AGB wird das Vertragsverhältnis zwischen Tegro Kabelbau GmbH, Arnulfstrasse 49, 66954 Pirmasens (im Folgenden „Tegro“ genannt) und dem Kunden über die Bereitstellung eines Internetanschlusses, TV, Anschlusses mit Telefonie, sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetztes (TKG) geregelt. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz sind allgemeingültig, auch wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht explizit auf Sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Selbst, wenn Tegro diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die in der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung) bezeichneten Angaben sind in den Produktinformationsblättern sowie soweit vorgeschrieben dieser AGB sowie den Ergänzenden AGB enthalten und deutlich hervorgehoben. Die Kontaktdaten der Tegro sind am Ende dieser AGB angegeben.

1.2. Der Vertrag kann nur von volljährigen, natürlichen Personen abgeschlossen werden, die Ihren Wohnsitz in Deutschland begründet haben. Der Nachweis dazu wird durch Vorlage des Personalausweises (PA) beim Vertragsabschluss in den Räumen der Firma Tegro Kabelbau GmbH erbracht. Eine Kopie des PA wird dem Vertrag beigelegt.

1.3. Die Rechte und Pflichten des Kunden und der Tegro ergeben sich in folgender Reihenfolge aus folgenden Dokumenten: Zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Ergänzenden AGB der einzelnen Produkte und den dazugehörigen Produktinformationsblättern sowie diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.

1.4. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB und den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich hierauf Bezug genommen werden.

2. Zustandekommen des Vertrages und Änderungen

2.1. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Auftragsannahme) mit Tegro zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) erfolgen. Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung. Soweit der Kunde ein Verbraucher ist, wird die Tegro dem Kunden entsprechend den Vorgaben der §§ 54, 55 TKG, die dort bezeichneten Informationen vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen.

2.2. Tegro ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sachlich begründet ist. Ein solcher Grund liegt vor allem dann vor, wenn nach der Bonitätsprüfung des Kunden eine für ihn negative Auskunft vorliegt.

2.3. Tegro behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) sowie vergleichbarer Dokumente vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare Entwicklungen, die Tegro nicht veranlasst und auf die Tegro keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

2.4 Tegro wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform oder Hinterlegung im Online-Kundencenter mit Benachrichtigung per E-Mail unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG bekannt geben.

2.5. Der Endnutzer kann im Falle einer einseitigen Änderung dieser AGB durch Tegro den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Tegro wird den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf den Inhalt und die Ausgestaltung des Kündigungsrechts in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Weitere Kündigungsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt.

3. Leistungen

3.1. Tegro stellt dem Kunden einen allgemeinen Netzzugang zur Verfügung. Mit dem Netzzugang ist es dem Kunden möglich, Verbindungen zu anderen Teilnehmern aufzubauen oder ankommende Verbindungen entgegenzunehmen. Der Umfang, der von Tegro zu erbringenden Leistungen, ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung, die der Kunde in Kopie erhält. Die Verbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 95,5% hergestellt. Bis zur Bereitstellung der Leistungserbringung können in der Regel bis zu vier Wochen vergehen. Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

3.2. In Fällen höherer Gewalt ist Tegro von seinen Leistungspflichten befreit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schadenverursachendes Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die Tegro nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen der Tegro sind, Leitungen bzw. Verbindungen zur Übertragung der geschuldeten Leistung seitens Tegro beschädigen oder zerstören.

3.3 Die Inanspruchnahme der von der Tegro erbrachten Leistung ist nur an der vom Kunden angegebenen und von der Tegro freigeschalteten Teilnehmeranschlussleitung (TAL / HF-Netz) und nur mit einem passenden Endgerät (CPE) möglich. Für den Erwerb des CPEs ist der Kunde selbst verantwortlich oder kann diese bei Tegro erwerben oder mieten laut Preisliste. Die Inanspruchnahme von Telefonie-Services anderer Service Provider kann nicht zugesichert werden. Für die einwandfreie Funktionalität des passenden Endgeräts/ CPEs einschließlich der Inanspruchnahme von Notrufmöglichkeiten ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Der Kunde selbst hat für diese zu sorgen. Telefongeräte mit Impulswahlverfahren (IWF) können nicht betrieben werden.

3.4 Tegro behält sich die Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen vor, hier insbesondere die Wahl der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Tegro ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden dem entgegenstehen. Für den Kunden ergibt sich in diesem Fall die Verpflichtung, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Tegro ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.

3.5. Soweit Tegro eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der Tegro unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der Tegro entfällt insoweit, es sei denn, Tegro ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

3.6 Kunden die Verbraucher sind haben die Möglichkeit, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der Tegro zu erhalten und Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Anspruch zu nehmen.

3.7 Tegro behält sich vor, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Rufnummernbereiche zu beschränken. Der Kunde kann die Erreichbarkeit der einzelnen Rufnummernbereiche aus der Preisliste entnehmen.

3.8 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer Privatperson die Leistungen nur für seinen Haushalt und privaten Gebrauch nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten (weiteren Haushalten) darf nur

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

mit vorheriger Zustimmung von Tegro erfolgen. Tegro behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.
3.9 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer gewerblichen Nutzung die Leistungen nur für seinen eignen Geschäftsbetrieb nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Tegro erfolgen. Tegro behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.
3.10. Tarifberatung: Tegro berät den Kunden Endnutzer hinsichtlich des für ihn besten Tarifs in Bezug auf die Dienste der Tegro. Tegro berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste. Tegro erteilt dem Kunden die Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr in Textform.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden
4.1. Der Kunde verpflichtet sich die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich Tegro in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist Tegro berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert, sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn Tegro rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt. Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Tegro erteilt dem Grundstückseigentümer vorgesehene Gegenerklärung.
4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die passenden Endgeräte/ CPE erst dann anzuschließen, wenn die Freischaltung dem Kunden von Tegro schriftlich bestätigt worden ist. Außerdem verpflichtet er sich, vor dem Anschluss an keine Einstellungen oder Veränderungen am passenden Endgerät/ CPE vorzunehmen.
4.3. Der Kunde verpflichtet sich die von Tegro zur Verfügung gestellten Netzzugang nur in dem Umfang zu nutzen, der erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen zu können.
4.4. Der Kunde verpflichtet sich mit der Nutzung maßgeblich gesetzliche und behördliche Bestimmungen einzuhalten. , Endeinrichtungen und Anwendungen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur), nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von Tegro vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung dürfen genutzt werden. Es dürfen somit keine Einrichtungen oder Protokolle verwendet werden, die das Netz von Tegro schädigen können. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen.
4.5. Der Kunde verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und Tegro unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu verantworten hat.
4.6. Der Kunde verpflichtet sich, den von der Tegro zur Verfügung gestellten Netzzugang nur zum Aufbau selbst gewählter
Verbindungen zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten;
a) nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, soweit die Weitervermittlung oder Rufumleitung nicht durch Einstellungen erfolgt, die von Tegro zur Verfügung gestellt werden; b) nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Tegro Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.
4.7 Es obliegt dem Kunden, sein WLAN-Netzwerk (Wireless-LAN) durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.
4.8 Arbeiten am Leitungsnetz oder an überlassenen Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich Tegro oder von Tegro Beauftragten vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Tegro unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
4.9 Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der Tegro erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung zur Verfügung.
4.10 Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße und auszureichende Inhouse-Verkabelung verantwortlich. Stellt sich heraus, dass die Leistung nicht bzw. teilweise ausgeführt werden kann, muss der Kunde für den daraus resultierenden Schaden gegenüber Tegro aufkommen. Tegro ist in diesem Fall berechtigt die Grundentgelte über die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.
4.11. Nach Vertragsende ist der Kunde verpflichtet die für den Betrieb zur Verfügung gestellte Hardware auf eigene Kosten Tegro zu übergeben.

5. Nutzung durch Dritte
5.1. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Tegro, die im freien Ermessen der Tegro steht, die bereitgestellte Leistung weder ganz noch teilweise an Dritte überlassen. Dritte sind hierbei nicht die im Haushalt des Kunden lebenden Personen oder Besucher des Kunden oder solche Dritte, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen. Bei einem Verstoß kann Tegro den Vertrag fristlos kündigen. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen und sicherzustellen, dass die Pflichten nach Ziffer 4 dieser AGB weiterhin erfüllt werden. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
5.2. Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
5.3 Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Tegro angebotenen Dienste an Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Tegro gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen
6.1.Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. In der Regel werden Rechnungen in monatlichen Abständen gestellt. Diese können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält sich Tegro vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Für den Kunden gibt es die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform entsprechend den Vorgaben des §§ 62, 65 TKG zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform wird Tegro kein Entgelt erheben. Das Grundentgelt sowie die nutzungsabhängigen Entgelte werden fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
6.2.Tegro kann auch andere Ihrer Leistungen in einer Rechnung zusammenfassen.
6.3. Wenn eine Einzugsermächtigung erteilt ist, bucht Tegro den Rechnungsbetrag nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ab. Ist zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, keine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto vorhanden, so ist Tegro berechtigt, die Kosten für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastschriftbuchung dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht den Nachweis geringerer Kosten erbracht hat. Bei anderen Zahlungsweisen behält sich Tegro vor, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand laut Preisliste pro Zahlungsvorgang zu berechnen, soweit der Kunde nicht den Nachweis geringerer Kosten erbracht hat.
6.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte oder durch im Haushalt des Kunden lebenden Personen oder Besucher des Kunden oder solche Personen, die offensichtlich vom Vertragszweck erfasst sein sollen, entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

Wollen genutzt werden. Der Kunde hat deshalb regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige oder nicht bzw. nicht mehr bei der Bundesnetzagentur registrierte Dialer oder andere Manipulationen durch Dritte vorliegen, und die dem üblichen Verkehrsverständnis nach anerkannten Sicherheitsvorkehrungen gegen diese Dialer und andere unrechtmäßige Manipulationen Dritter zu treffen. Bei Bar- oder Kartenzahlungen sowie Überweisung der monatlichen Rechnung ist Tegro berechtigt, jeweils ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste zu erheben, soweit der Kunde nicht niedrigere Kosten nachweist. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist Tegro berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6.6. Die Tegro ist berechtigt, die auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG).

a) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen. b) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung heran-gezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Tegro die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Tegro wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. c) Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.

6.7. Tegro wird dem Kunden solche Preisanpassungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform oder Hinterlegung im Online-Kundencenter mit Benachrichtigung per E-Mail mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt geben. **Der Endnutzer kann im Falle einer solchen Preisänderung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen.** Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preisänderung wirksam werden soll. Tegro wird den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf den Inhalt und die Ausgestaltung des Kündigungsrechts in der Mitteilung über die Preisänderungen gesondert hinweisen. Weitere Kündigungsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt.

6.8. Die zur Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden von Tegro 6 Monate nach Versendung der Rechnung vollständig und ggf. beauftragte Einzelverbindungsnachweise („EVN“) aus Datenschutzgründen für 3 Monate gespeichert, sofern der Kunde nicht die um die 3 letzten Ziffern der Zielrufnummer gekürzte Speicherung oder die sofortige Löschung nach Rechnungsversand verlangt hat. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder, für den Fall, dass keine Einwendungen nach Ziffer 7 dieser AGB erhoben wurden, gespeicherter Daten nach Verstreichen der entsprechend vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft Tegro weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 2 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

7. Einwendungen und Einwendungsausschluss

7.1. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Tegro sind gegenüber Tegro innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Tegro wird den Kunden in der Rechnung auf die Möglichkeit der Rechnungseinwendung und auf die Folgen einer unterlassenen Erhebung der Einwendungen innerhalb der Frist hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei Tegro maßgebend.

8. Verzug des Kunden, Sperren des Anschlusses

8.1. Bezahlt der Kunde trotz Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so gerät er durch die Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt außerdem in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb 10 Tagen ab Rechnungszugang ausgleicht.

8.2. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, wird Tegro somit berechtigt, Verzugszinsen laut der Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben. Es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder die Tegro weist einen höheren Schaden nach.

8.3.Wegen Zahlungsverzugs des Kunden darf die Tegro eine Sperre durchführen, wenn der Kunde - insbesondere, soweit er Verbraucher ist - bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Die Tegro muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des vorgenannten Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Kosten für die Durchführung und Beseitigung einer Sperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der Tegro hierfür geringere Kosten entstanden sind. Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der Tegro geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste, z. B. eines Telefonanschlusses.

8.4. Tegro darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

8.5. Tegro wird die Sperre, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistung beschränken. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird Tegro nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.

8.6. Die Sperre wird nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Kunden steht die Befugnis zur Aufrechnung gegen die von Tegro dargelegten Forderungen nur so weit zu, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Leitungsstörungen

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Tegro erkennbare Mängel oder Schäden (Störungen) des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen (sog. „Störungsmeldung“). Die Tegro wird den Eingang der Störungsmeldung des Kunden sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Leitungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der Tegro liegen, werden von Tegro unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt. Die Entstörungsfrist bei Störungen, die werktags (montags - donnerstags 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) gemeldet werden, beträgt 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 13.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 08.00 Uhr.

10.2. Wenn die Tegro die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung den Kunden beseitigen kann, ist die Tegro verpflichtet, den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen eingeleitet wurden und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

10.3. Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

diesem Gesetz, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
10.4. Der Kunde hat Tegro zur Sicherstellung ihrer Leistung und zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren (insb. für sog. „Kundendienst- oder Installationstermine"), die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, sind die Rechte nach den vorgenannten Absätzen seitens des Kunden ausgeschlossen und Tegro kann die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten und ist bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin seitens Tegro versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Der Kunde hat auf Verlangen Tegro auch die Überprüfung seiner Endgeräte zu gestatten, es sei denn, dass diese als Störungsursache technisch nicht in Betracht kommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
10.5. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist Tegro berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
10.6. Im Falle von (a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstequalitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der von Tegro für diese Internetzugangsdienste gemäß angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag ggf. **außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen -** die Beweislast insbesondere für die vorgenannten Abweichungen trägt der Kunde. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen zur Minderung und Kündigung unstreitig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht zur Minderung so lange fort, bis die Tegro den Nachweis erbringt, dass die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes der Tegro ist eine infolgedessen dieses Ausfalls erhaltene Entschädigung des Kunden nach den vorbenannten Absätzen seitens Tegro auf die Minderung anzurechnen.

11. Haftung

11.1. Tegro haftet für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Tegro oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Tegro beruhen, sowie für sonstige Schäden bzw. Entschädigungen, wie beispielsweise für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Tegro oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Tegro beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Einzelvertraglich kann die Höhe der Haftung für die vorgenannten Fälle gegenüber Kunden der Tegro, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.
11.2. Tegro haftet für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischer voraussehbarer Schaden gilt ein Betrag von höchstens € 12.500 je Schadensereignis.
11.3. Darüber hinaus ist die Haftung von Tegro bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens sind, gegenüber dem einzelnen geschädigten Nutzer auf € 12.500,- und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf max. € 30.000.000,- („dreißigmillionen") insgesamt je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die vorgenannte Höchstgrenze, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.
11.4 Ausgeschlossen ist jede Haftung der Tegro – auf der Grundlage der Festlegung des Leistungsumfangs der Tegro gemäß den vorliegenden Bedingungen – insbesondere für Funktionsstörungen des Internets, die durch Umstände außerhalb des von Tegro angebotenen Breitbandnetzes bzw. Internetanschlusses verursacht und/oder beeinflusst werden.
11.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von Tegro wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Tegro.
11.6 Für die dem Kunden für die Dauer des Vertrages von Tegro zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

12. Vertragslaufzeit / Kündigung

12.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, anfänglich für eine Dauer von 24 Monaten geschlossen. (a) Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf zwölf Monate, wenn der Kunde seinen Vertrag der nur Fernsehsignal enthält nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monat zum Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kündigt. (b) Bei Verträgen die Fernsehsignal und Internet, Fernsehsignal, Internet, IP-Fernsehen und Telefon beinhaltet oder nur Telefon verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um einen Monat, wenn der Kunde seinen Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kündigt. Tegro wird den Kunden rechtzeitig vor der Verlängerung des Vertrages auf die stillschweigende Verlängerung und die Möglichkeit diese Verlängerung durch rechtzeitige Kündigung zu verhindern, sowie auf die Kündigungsmöglichkeit des verlängerten Vertrages in seiner Rechnung „Textform" im Kundenportal hinweisen.
12.2. Bei einem Tarifwechsel oder dem Abschluss eines neuen Vertrages beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit je nach gewählter Mindestvertragslaufzeit vom Kunden von 12 oder 24 Monaten.
12.3 Kündigt der Kunde oder Tegro das Vertragsverhältnis vor der tatsächlichen Bereitstellung des Anschlusses aus Gründe, die der Kunde zu vertreten hat bzw. verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge das Tegro den Vertrag kündigt, so hat er der Tegro Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftrage Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
12.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund, der Tegro zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt; soweit auf den Vertrag eine gesetzliche Sonderregelung für das Recht zur Sperre (vgl. § 61 Abs. 4 TKG) Anwendung findet, ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn Tegro auch zur Sperre berechtigt ist; oder b) der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

oder c) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4 zuwider handelt; d) der Kunde auf Verlangen der Tegro nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt, eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 Abs. 4 TKG wegen Zahlungsverzugs mindestens 14 Tage anhält und die Tegro die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat.

12.5 Kündigt Tegro den Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, steht ihr ein pauschalisierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 80% des monatlichen Grund- und Paketpreises zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre. Der Kunde kann einen geringeren Schaden, Tegro einen höheren Schaden nachweisen.

12.6. Tegro hat ferner das Recht, den Vertrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn eine zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden notwendige technische oder vertragliche Voraussetzung entfällt (z. B. wirksame Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch den Hauseigentümer bzw. Verwalter, Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der bestehenden Anschlussleitung im Haus und/oder im Falle von Kabel die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzgl. des Kabelanschlusses, ohne dass dies von der Tegro zu vertreten ist. Dem Kunden kommt in dieser Situation nur dann auch ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu, wenn er nicht selbst Eigentümer des betreffenden Hauses ist und daher den Fortfall des Nutzungsvertrages nicht zu vertreten hat. Das Sonderkündigungsrecht gilt entsprechend, wenn Tegro eine zur Erfüllung des Vertrages notwendige Anschlussleitung im betreffenden Gebäude von einem anderen Unternehmen angemietet hat und dieses Unternehmen den Mietvertrag aus einem Grunde kündigt oder der Mietvertrag aus anderen Gründen endet, die Tegro nicht zu vertreten hat.

13. Umzug und Anbieterwechsel

13.1. Bei einem Umzug des Kunden wird Tegro die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern diese von Tegro dort angeboten wird. Der Kunde hat die durch den Umzug bei Tegro anfallenden Kosten und Aufwendungen (zum Beispiel Abbau des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse) gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu tragen. **Zieht der Kunde in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung von Tegro nicht angeboten wird, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung von**

(a) wenn nur Fernsehsignal gebucht wurde mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Zeitpunkt des Auszugs kündigt

(b) oder wenn Fernsehsignal und Internet, Fernsehsignal, Internet und Telefon oder nur Telefon gebucht wurde mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Zeitpunkt des Auszugs kündigt.

Für die Zustimmung der Kündigung muss ein geeigneter Nachweis (bspw. Meldebescheinigung, Mietvertrag, o.ä.) in Kopie, Textform vom Kunden vorgelegt werden.

13.2. Die Informationen zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf sind der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie dem jeweiligen Produktinformationsblatt zu entnehmen. Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, wird Tegro sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Kalendertag andauert. Die Tegro sichert zu, dass sie im Rahmen des Anbieterwechsel mit dem neuen Anbieter zusammenarbeitet, damit sichergestellt werden kann, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz, zu dem mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. Tegro wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde besteht auf einer früheren Unterbrechung. Beabsichtigt der Kunde, seine ihm zugeteilte Rufnummer beizubehalten, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. Tegro wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei beziehungsweise binnen eines Kalendertages möglich ist. Im Falle eines Wechsels hat Tegro als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel unterbrechungsfrei beziehungsweise binnen eines Kalendertages durchgeführt wird, gegenüber dem Kunden einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, Tegro kann nachweisen, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Tegro wird die Abrechnung taggenau erstellen.

13.3 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der Tegro für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, soweit die Tegro der abgebenden Anbieter ist und der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin seitens Tegro schuldhaft versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG entsprechend anwendbar.

14. Nutzung von Grundstücken

14.1 Soweit durch die vertraglichen Leistungen die Rechte des Kunden als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten eines Grundstückes berührt werden, kann Tegro den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn kein Nutzungsvertrag gemäß den telekommunikationsgesetzlichen Vorgaben (nachfolgend nur „Nutzungsvertrag“) besteht vom dinglich Berechtigten gekündigt wird und der Kunde auf Verlangen der Tegro nicht binnen eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt.

14.2 **Legt der Kunde binnen der Frist den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Nutzungsvertrages vor, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen, wenn Tegro den Antrag gegenüber dem Eigentümer nicht binnen eines Monats durch Übersendung des gegengezeichneten Vertrages annimmt.**

14.3 Soweit und solange ein Nutzungsvertrag nicht vorliegt, ist Tegro von der Verpflichtung zur Leistung frei.

14.4 Ist der Kunde der Grundstückseigentümer und liegt kein Fall der Ziff. 14.2 vor, bleibt der Bestand des Vertrages von der Leistungsfreiheit der Tegro nach Ziff. 14.3 unberührt und der Kunde hat bis zur ordnungsgemäßen Beendigung die nutzungsunabhängige Vergütung weiter zu leisten.

14.5 Die Regelungen des § 134 TKG bleiben unberührt.

15. Endgeräte zum Betrieb/ CPE

15.1 Tegro stellt dem Kunden je nach Produkt standardmäßig oder auf Wunsch nach Vorgaben von Tegro Endgeräte, z.B. einen Router zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Das Endgerät erhält der Kunde nach der Beauftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit kurz vor der Schaltung des Anschlusses zugesandt. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden nicht möglich war (zum Beispiel, weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt oder aber die Zustellung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren, zum Beispiel bei einem Vertragswechsel. Auch bei Bereitstellung eines Endgerätes endet der Dienst der Tegro nach diesem Vertrag grundsätzlich an dem physikalischen und logischen Netzabschlusspunkt des Anschlusses an der Anschlussdose, an welcher das Endgerät angeschlossen wird.

15.2. Subventionierte Geräte/ Gerätekauf: Tegro bietet dem Kunden besondere Konditionen für den käuflichen Erwerb von Endgeräten ab, soweit Sie einen Telekommunikationsvertrag mit der Tegro abschließen. Dem Kunden von Tegro gelieferte Gegenstände bleiben bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Tegro. Voraussetzung für den Erwerb eines solchen subventionierten Endgeräts ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - der Abschluss eines Mindestlaufzeitvertrags nach Ziffer 2 und 12 dieser AGB durch einen Neukunden. Ein Kunde ist Neukunde, sofern in den letzten 6 Monaten kein Tegro Vertrag mit dem Kunden oder Personen seines Haushaltes mit der im Auftrag angegebenen Adresse bestand.

15.3. Eigene Geräte: Der Kunde hat die Option, ein eigenes Endgerät zu verwenden. Das kundeneigene Endgerät ist nicht Bestandteil des von Tegro zur Verfügung gestellten Dienstes. In diesem Fall trägt der Kunde dafür Sorge, abhängig vom gewählten Produkt und der zugrunde liegenden Netztechnologie, das entsprechend passende Endgerät zum Betrieb des Anschlusses zu verwenden. Es besteht bei

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tegro Kabelbau GmbH

Wahl dieser Option kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Endgerätes seitens Tegro. Tegro stellt dem Kunden die für den Zugang zum Netz der Tegro erforderlichen Zugangsdaten in Textform zur Verfügung. Darüber hinaus erhält der Kunde entsprechende Informationen zur bei seinem Anschluss vorhandenen Netztechnologie. Für die Konfiguration seines Endgerätes als auch den ordnungsgemäßen Anschluss und Betrieb am Netzabschlusspunkt der Tegro (in der Regel die Telefonanschlussdose) ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt an automatischen Updates und Aktualisierungen per Fernwartung nicht teil. Es obliegt dem Kunden seine Endgeräte auf dem aktuellen Stand zu halten und entsprechend gegen Zugriff durch Dritte zu sichern. Es erfolgt keine Wartung und Hilfestellung zum kundeneigenen Gerät oder Konfiguration eines kundeneigenen Endgerätes bei Bereitstellung oder während des Betriebes.
15.4. Vermiete Geräte: Die vermieteten Endgeräte werden während der Vertragsdauer zur Nutzung zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum von Tegro. Tegro hält die Endgeräte während der Dauer des Mietverhältnisses in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein neues Endgerät.
15.5. Bei Beendigung des Vertrages (unabhängig ob von Seiten der Tegro oder des Kunden, z.B. Kündigung, Widerruf etc.) ist der Kunde verpflichtet, die ihm von Tegro mietweise überlassene Hardware einschließlich der dem Kunden ausgehändigten Kabel und des sonstigen Zubehörs auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an die Tegro zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist Tegro berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (zum Beispiel durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und Tegro ersetzen oder Tegro die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.
15.6. Für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein subventioniertes Endgerät bleibt der Netzanschluss ohne Bindung an die Mindestlaufzeit bestehen. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät erworben und stellt sich heraus, dass der Kunde nicht angeschlossen werden kann, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Statt den Kauf rückabzuwickeln kann der Kunde das Endgerät gegen Zahlung der Differenz zwischen subventioniertem und regulärem Kaufpreis erwerben.

16. Datenschutz
Tegro ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Es gelten die Hinweise und Bestimmungen der Tegro. Die ergänzenden „Datenschutzhinweise von Tegro Kabelbau GmbH“ sind zu beachten und diesen AGB beigefügt. Die Datenschutzerklärung der Tegro ist online unter https://www.tegro-net.de/datenschutz einzusehen.

17. Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung
17.1. Tegro als Anbieter ist berechtigt, zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit die Bestandsdaten des Kunden von der für dessen Wohnsitz zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder einer Auskunftei zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einzuholen. Tegro darf des Weiteren Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. oder einer Auskunftei, mit der Tegro zusammenarbeitet, übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einholen. Der Anbieter darf zudem Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. Auskunftei aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. SCHUFA sowie Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten, um den bei ihnen anfragenden Teilnehmer (darunter auch Telekommunikationsdienstleistern), Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. SCHUFA und Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargestellt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben Auskunfteien und SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können SCHUFA und Auskunfteien ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihren Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Weitere Informationen zum Auskunfts- und Score-Verfahren werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Adresse von SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover sowie der ARAG SE, ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf. Der Kunde kann bei den Firmen unter den vorgenannten Adressen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.
17.2. Tegro kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn die Tegro von der Befürchtung ausgehen muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
17.3. Tegro ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu bedienen. Wird die Sicherheitsleistung von Tegro in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, diese auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. Tegro gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der Tegro beglichen hat.

18. Beschwerdeverfahren/ Schlichtung gem. § 68 TKG
18.1. Tegro ermöglicht dem Kunden sich über die Themen Vertragsdurchführung, Qualität der Dienstleistung und Abrechnung der Leistung zu beschweren und hierzu Abhilfe zu verlangen. Die Kontaktdaten zur Einreichung solcher Beschwerden sind unter Ziffer 20 angegeben. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung beträgt 14 Tage.
18.2. Die Tegro weist den Kunden darüber hinaus darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn mit einem entsprechenden Antrag wenden kann, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der insbesondere mit den §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG zusammenhängt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

19. Sonstiges
19.1. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch unberührt und deshalb wirksam.
19.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Pirmasens ausschließlicher Gerichtstand.
19.3. Unter Umständen ist die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen gesetzlich verboten. Hat die Tegro gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist der Anbieter verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße kann der Anbieter die Rufnummer nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung sperren.

20. Kontaktdaten der Tegro

Tegro Kabelbau GmbH
Arnulfstrasse 49
66954 Pirmasens

Telefon: 06331-71020
Fax: 06331-141728
E-Mail: info@tegronet.de

Kontakt für Kundenbeschwerden: beschwerde@tegronet.de

Stand: 18.11.2021

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tegro Kabelbau GmbH

A.Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Hausanschluss

1. Geltungsbereich

Die Tegro erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hausanschluss“, die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Tegro verbleibt das Recht, zur Bereitstellung auch Kommunikationslinien Dritter anzumieten. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie. Die an der Installationsadresse verfügbaren Pakete, Leistungsmerkmale und Optionen können sich je nach eingesetzter Netztechnologie unterscheiden. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Bandbreite besteht nicht. Der Kunde kann die verfügbaren Leistungen stets aktuell im Anschlusscheck prüfen.

2. Leistungen

2.1 Der Glasfaserhausanschluss enthält bis zu fünf Meter Rohrgrabenlänge inkl. Glasfaser auf dem Privatgrundstück des Kunden ab Grundstücksgrenze (Seitig zum Kabelabzweig auf öffentlichem Grund), Hauseinführung (Bohrloch) und Übergabepunkt (Abschlusspunkt Linientechnik, kurz APL). Randabgrenzungen bzw. Grundstücksabgrenzungen (z. B. Zaun) müssen ggf. für die Bautätigkeit durch Tegro unterminiert/ unterbaut werden. Sämtliche Bautätigkeiten werden unter Einhaltung gängiger Regeln der Technik realisiert.
2.2 Zusätzliche Baumeter außerhalb des Gebäudes werden nach aktuell gültiger Preisliste verrechnet. Nicht enthalten ist eine weiterführende Kabelführung im Gebäude. Das Netzabschlussgerät wird unmittelbar im Umkreis der Hauseinführung bzw. des APL (maximal bis zu zwei Metern um den APL) installiert. Es werden von Tegro keine Baumaßnahmen am Gebäude selbst durchgeführt, mit Ausnahme der Hauseinführung. Der ONT wird dem Kunden während der Vertragsdauer eines Tegro-Highspeedinternetproduktes bereitgestellt. Wünscht der Kunde einen anderen Installationsort des ONT ist der Kunde selbst für die Verkabelung zwischen APL und ONT verantwortlich. Ist die Leistungsadresse bereits durch einen Glasfaserhausanschluss von Tegro Kabelbau GmbH vorsorgt, entfällt ein Anspruch auf Neu- und Umbau.

3. Kundenpflichten

3.1. Die Installationsstellen müssen frei zugänglich sein und Tegro beziehungsweise den von Tegro beauftragen Unternehmen der Zugang zur Installation und Wartung/Instandsetzung gewährt werden. Die Installationsstellen müssen in einem abgeschlossenen und vor sämtlichen Witterungseinflüssen geschützten Raum sein. Die Raumtemperatur darf nicht unter 0 °C beziehungsweise über 30 °C liegen.
3.2. Des Weiteren muss im Umkreis von einem Meter des Installationspunktes eine stromführende Steckdose (230 V) verfügbar sein. Ist der Zugang zum Installationsort aus Gründen, die nicht durch Tegro zu vertreten sind, nach Terminabsprache, in dringenden Fällen ggf. auch ohne Terminabsprache, nicht möglich, kann die Installation nicht durchgeführt werden. Hierfür anfallende Kosten, wie zum Beispiel Anfahrt oder Personalkosten werden dem Kunden nach aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.

4. Hausanschluss / Eigentum

4.1. Der Kunde ist Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstücks und Gebäudes oder berechtigt, im Namen des/der Eigentümer(s) die sich aus dem Vertrag ergebenen Verpflichtungen einzugehen und erforderlichen Rechte einzuräumen.
4.2. Der Hausanschluss verbindet die Hausinstallation mit dem Glasfasernetz von Tegro bzw. dem ihrer Beauftragten. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist durch den Vertragspartner vor unberechtigten Zugriff en Dritt er zu schützen. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert.
4.3. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der Tegro oder durch deren Beauftragte bestimmt.
4.4. Tegro überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreff enden Hausübergabepunktes die Leistung von Tegro in Anspruch nehmen können.
4.5. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von Tegro Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteileranlage angemessen auszugleichen sind.
4.6. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Tegro, und stehen in deren Eigentum oder werden über Tegro von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der Tegro. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch Tegro oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaff en. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
4.7. Tegro ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von Tegro. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
4.8. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist Tegro unverzüglich mitzuteilen.
4.9. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

5. Termine

Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, stehen. Die Termine stellen damit keine Leistungstermine dar.

6. Gewährleistung für die Installation eines Hausanschlusses

6.1. Tegro hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von Tegro unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. Tegro haftet nicht für Art und Güte der vom Auftraggeber bzw. von Dritt en, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Tegro tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
6.2. Zur Mängelbeseitigung ist Tegro angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird Tegro dies verweigert, ist Tegro insoweit von der Gewährleistung befreit.
6.3. Lässt Tegro eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
6.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhaft er oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
6.5. Weitere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen Tegro und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme.

7. Grundstücksbenutzung

7.1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von Tegro die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Grundstücksnutzungsvereinbarung) zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen. Tegro stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

7.2 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von Tegro die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Grundstücksnutzungsvereinbarung) zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen. Tegro stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.

B.Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

1. Geltungsbereich

1.1. Die Tegro erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen") zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang", die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Tegro verbleibt das Recht, zur Bereitstellung auch Kommunikationslinien Dritter anzumieten. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie. Die an der Installationsadresse verfügbaren Pakete, Leistungsmerkmale und Optionen können sich je nach eingesetzter Netztechnologie unterscheiden. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Bandbreite besteht nicht. Der Kunde kann die verfügbaren Leistungen stets aktuell im Anschlusscheck prüfen.

1.2. Für die Bereitstellung von Anschlüssen nutzt Tegro die im Gebäude des Kunden vorhandenen Telekommunikationsleitungen (nachfolgend „Inhausverkabelung"). Die Inhausverkabelung liegt in der Regel im Eigentum des Hauseigentümers. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Inhausverkabelung daher nicht Gegenstand des Vertrages mit Tegro. Sind wegen fehlender oder unzureichender Kupfer-Telekommunikationsleitungen im Gebäude des Kunden Neuinstallationen oder Erweiterungen der Inhausverkabelung erforderlich, bedürfen diese der besonderen Vereinbarung und werden nicht aufgrund des allgemeinen Vertrages von Tegro geschuldet. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen die Inhausverkabelung technisch ungeeignet ist oder später wird bzw. der dinglich Berechtigte (z. B. der Eigentümer) die Nutzung der Inhausverkabelung nicht gestattet bzw. eine notwendige Nutzungsvereinbarung des Grundstückseigentümers nicht vorliegt, auf dessen Grundstück der Anschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt werden soll. Ist der Kunde der dinglich Berechtigte oder Grundstückseigentümer, gilt jedoch Ziffer 14 der AGB entsprechend.

2. Zusätzliche Leistungen und Pflichten bezüglich des Internetzugangs

2.1. Die Tegro stellt dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of Presence) zur Verfügung. Die Leistung der Tegro umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist Tegro nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Verwendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Tegro versichert dem Kunden aber, für die Erreichbarkeit der üblichen Teilnetze Sorge zu tragen. Mit der Leistungsstellung gilt der Zugang als freigeschaltet.

2.2. **Der Internetanschluss bietet dem Kunden einen Zugang zum Internet mit dem im Angebot dargestellten maximalen Bandbreiten. Dabei ermöglicht die Tegro den Internetzugang mit den folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten in Abhängigkeit von der verfügbaren Netzwerktechnologie (siehe Ziff. 2.1 dieser Ergänzenden AGB): (Siehe Beiblatt Datentransferraten, gem. § 1 TK-Transparenzverordnung)** Der Kunden hat die Möglichkeit die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Übertragungstraten über das von der Bundesnetzagentur angebotene Portal breitbandmessung.de zu überprüfen. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung der tatsächlichen Bandbreiten von den hier angegebenen stehen dem Kunden die Rechte nach Ziffer 10 der AGB zu. Sollte der Kunde seine Bandbreite bemängeln, so sind nur Bandbreitenmessungen über die LAN / RJ45 Schnittstelle akzeptiert und nicht über WLAN.

2.3. Die von Tegro angeboten Internetdienste verfügen über die folgenden weiteren Dienstemerkmale:
(Siehe Beiblatt Datentransferraten, gem. § 1 TK-Transparenzverordnung)
Die Merkmale Latenz, Verzögerungsschwankung und Paketverlust sowie die Messverfahren zur Ermittlung der Werte werden nach den Vorgaben der ITU-T Y 2617 ermittelt.

2.4. Die erreichbare maximale Bandbreite und die weiteren Dienstemerkmale an der Installationsadresse des Kunden hängt von der vorhandenen Netztechnologie als auch von der Beschaffenheit der vorhandenen Inhausverkabelung ab. Maßnahmen zum Verkehrsmanagement, die Auswirkungen auf die Qualität der Internetdienste haben, werden nicht durchgeführt. Andere Dienste haben in der Regel keine Auswirkungen auf die Dienstequalität. Im Falle von Docsis, DSL und VDSL sind außerdem die physikalischen Leistungsparameter der jeweiligen Anschlussleitung entscheidend. Im Rahmen des gewählten Internetanschlusses stellt Tegro die nach dem Stand der Regeln der Telekommunikationstechnik erreichbare maximale Bandbreite zur Verfügung. Die am Internetzugang konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt außerdem von den vom Kunden verwendeten Datengeräten, deren Eigenschaften sowie Verbindungen untereinander ab. Diese Faktoren liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tegro. Der Kunde hat demnach keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit am Internetzugang selbst.

2.5. Die Tegro ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der Tegro realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt der Tegro nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenden eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

2.6. Die Tegro vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der Tegro nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abruft, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 S. 1 und 10 S. 1 Telemediengesetz (TMG) oder deren Nachfolgevorschriften. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen.

2.7. Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Tegro, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

2.8. Die Tegro ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Tegro dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

2.9. Homepages dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten erhalten oder auf solche verweisen. Insbesondere bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist. Sämtliche Urheberrechte, egal ob national oder international, sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben aufgeführten Pflichten behält sich Tegro das Recht vor, die Homepage unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners zu sperren.

3. Herausgabe der Zugangsdaten

3.1. Tegro nutzt zur Internet- und Telefon Authentifizierung einen Auto-Konfiguration-Server „genannt ACS". Der ACS übermittelt, der von Tegro gemieteten Hardware, die jeweiligen Zugangsdaten des Kunden. Hier werden seine Benutzerkennung, Bandbreitenprofil sowie seine Rufnummer/n dem Router zugespielt.

3.2. Wünscht der Kunde die Herausgabe seiner Benutzerkennung/en für die Authentifizierung zur Einwahl in das Internet oder für seine Rufnummer/n, so stellt er Tegro bei Verwendung von eigener Hardware von allen Rechtsansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei.

3.4. Sollte der Kunde bei eigener genutzter Hardware eine Störung der Tegro melden, so wird der Kunde vorab über entstehende Kosten informiert. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung der Kostenübernahme durch den Kunden, beginnt Tegro mit dem Prüfvorgang.

4. Domain-Dienste

4.1. Tegro stellt ihren Kunden gemäß Vertrag E-Mail-Adressen sowie Speicherplatz auf einem Webserver zur Einrichtung einer Homepage durch den Kunden zur Verfügung.

4.2. Tegro führt die Registrierung von Top-Level-Domains nach den

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

den jeweils gültigen DENIC eG-Registrierungsrichtlinien http://www.denic.de bzw. den jeweils gültigen Richtlinien anderer Vergabestellen im Namen und im Auftrag des Besitzers durch und lässt den Besitzer oder einen von ihm benannten Kontakt als Nutzungsberechtigten (admin-c) der jeweiligen Domain eintragen. Das Vertragsverhältnis mit der DENIC kommt direkt mit dem Kunden zustande. Es gelten die Bestimmungen der Vergabestelle.
4.3. Bei Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, Tegro die im Verhältnis mit DENIC geschuldete und im Voraus von Tegro entrichtete Gebühr für das laufende Jahr Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.
4.4. Tegro ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.
4.5. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter (Urheber-, Namens-, Marken-, Firmenrechte u. Ä.) eingreift.
4.6. Für Schäden oder sonstige Beeinträchtigung des Kunden, die durch Rechte Dritter an der als Domain gewählten Bezeichnung entstehen, haftet Tegro nicht. Sollten Dritte gegenüber Tegro Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Domain erheben, so stellt der Kunde die Tegro auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei. Darüber hinaus ist die Tegro berechtigt, zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile, die Nutzung der Domain ohne weitere Rücksprache und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Kunden zu unterbinden (Deaktivierung). Die Tegro wird den Kunden schnellstmöglich über die Erhebung solcher Ansprüche schriftlich informieren.
4.7. Der Kunde wird die Tegro schriftlich über einen bevorstehenden Providerwechsel informieren, wenn eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden soll. Die Tegro wird in diesen Fällen den Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen. Sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an Tegro entrichtet hat.
4.8. Die Löschung einer Domain erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners an Tegro. Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Ziffer 8.3.

5. TV Dienstleistungen
Für die Nutzung von TV gelten die folgenden Bedingungen.
5.1. TV kann zum Internet- und Telefonanschluss dazu gebucht werden oder auch einzeln, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in dem der Zugang zu den übermittelten TV-Programmen von Tegro bereitgestellt wird. Die Art, der Umfang und die Preise der Leistungen sind aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die TV-Signale ausschließlich zur Abdeckung seines privaten TV-Bedarfs zu nutzen. Eine öffentliche Vorführung oder Wiedergabe oder eine solche Nutzung Dritten zu gestatten ist nicht erlaubt. Die TV-Signale dürfen nicht außerhalb der privaten Räumlichkeiten kopiert, umgeleitet oder weitergeleitet werden. Die zur Verfügungsstellung von TV an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich ist nicht erlaubt. Das Programm darf insbesondere nicht in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) zur öffentlichen Darbietung genutzt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Nutzungsbefugnisse werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gestattet.
5.3. Tegro stellt dem Kunden das Fernsehprogramm inhaltlich so dar, wie es von den Sendeanstalten, Programmlieferanten und Satellitenbetreibern oder anderen Zulieferern zur Verfügung gestellt wird. Für den Inhalt ist Tegro nicht verantwortlich und hat auch keinen Einfluss auf diesen. Eine technische Aufbereitung der Signale, ohne für den Inhalt verantwortlich zu sein, kann durch Tegro erfolgen.
5.4. Für die Nutzung von TV über IP ist eine Set-Top-Box erforderlich, die bei Tegro zum Erwerb angeboten wird. Für die Nutzung über DVB-C / DVB-S ist ein digitaler Empfänger (Receiver) erforderlich, für die der Kunde selbst verantwortlich ist oder diesen bei Tegro erwerben oder mieten kann, laut Preisliste.
5.5. Der Kunde ist nicht berechtigt das monatliche Entgelt zu mindern, wenn Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten, Satellitenbetreibern oder andere Zulieferer, deren Signale durch Tegro aufbereitet werden. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse). Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten.
5.6. Der Anschluss des Kunden muss für den TV-Empfang geeignet sein. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und Tegro das Recht der außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung umfasst lediglich das zu gebuchte TV-Angebot. Ein Sonderkündigungsrecht für den Telefon- und DSL-Anschluss ist ausgeschlossen.
5.7. Für eine geeignete Programmauswahl und mögliche Beschränkung der Nutzung bei Minderjährigen („Jugendschutz“), hat der Kunde selbst Verantwortung zu tragen.
5.8. Die Abrechnung des monatlichen Entgelts für TV beginnt mit dem Tag der Bereitstellung. Das Entgelt ist im Voraus fällig und wird monatlich von Tegro abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist Tegro befugt, den Leistungsbezug nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag über den TV-Bezug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies lässt den Bestand des Vertrages im Übrigen unberührt.
5.9. Tegro ist berechtigt, bei künftigen, technisch notwendigen Änderungen der Hausverteilanlage diesen Aufwand auf das zu leistende monatliche Entgelt nach billigem Ermessen aufzuschlagen, so dass die Kosten gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen. Wenn höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, ist Tegro berechtigt, diese Erhöhung weiterzureichen.

6. Zugangsberechtigung
6.1 . Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der Tegro angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der Tegro zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
6.2. Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
6.3. Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen der Tegro unverzüglich mitzuteilen. Nach unverzüglicher Mitteilung haftet der Kunde für die bis zum Eingang der Mitteilung bei der Tegro anfallenden nutzungsabhängigen Entgelte nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro. Der Kunde haftet über den Höchstbetrag nach Satz 2 hinaus für alle nutzungsabhängigen Entgelte, die bis zur unverzüglichen Mitteilung nach Satz 1 dieses Absatzes anfallen, wenn er die unverzügliche Mitteilung schuldhaft unterlässt.
6.4. Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von der Tegro zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten zugänglich gemacht wird.

7. Vertragsdurchführung
7.1. Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen der Tegro in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der Tegro erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der Tegro ermöglicht.
7.2. Die Tegro ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
7.3. Die Tegro weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet, Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die Tegro hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virenscanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.
7.4. Im Fall von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken, wird Tegro unverzüglich reagieren, um Schaden vom Netz der Tegro und dem Kunden abzuwenden. Hierzu ist die Tegro auch berechtigt, die Bereitstellung ihres Dienstes kurzfristig zu unterbrechen. Entsteht

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

durch eine schuldhafte Verzögerung oder ein sonstiges schuldhaftes Verhalten der Tegro bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken ein Schanden so wird Tegro den Kunden diesen Schaden nach Maßgabe der Regelung AGB ersetzen.

8. Weitergehende Pflichten des Kunden

8.1. Der Kunde wird den Anschluss an das Netz der Tegro nicht missbräuchlich und nur im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen, insbesondere

a) keine übermäßige Belastung der Netzinfrastruktur der Tegro oder fremder Netzwerke, Rechner oder Rechnersysteme durch ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten oder eine anderweitige exzessive Nutzung zu verursachen, insbesondere das massenhafte Versenden von E-Mails oder sonstiger Nachrichten
(Spam, Junk-Mails) zu unterlassen;

b) es zu unterlassen, unberechtigt die Sicherheitssysteme eines fremden Rechners, Rechnersystems, Netz-werkes oder Zugangsaccounts zu überwinden oder zu umgehen („hacken"), oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service"-Angriffe) oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung solcher Tätigkeiten dienen (z.B. Portscans). In diesem Rahmen hat der Nutzer es auch zu unterlassen, sich mit Hilfe des DSL-Zugangs und der im Rahmen des Leistungsangebots verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Nutzer bestimmt sind.

c) den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote sowie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung zu verstoßen, insbesondere keine Inhalte zu versenden oder zu empfangen, die strafrechtliche Tatbestände, insbesondere Volksverhetzung (§130 StGB), verbotene rechts- oder linksextremistische Propaganda, persönlichkeitsschützende Straftatbestände wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185-189 StGB) oder Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) erfüllen oder Rechte Dritter, wie Namens-, Urheber- und Markenrechte, verletzen, sowie nicht gegen die Vorschriften des Jugendschutzes zu verstoßen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Nutzungen vorzunehmen, die das Ansehen der Tegro schädigen können. Der Kunde hat gezielte Verweise auf Angebote im vorstehenden Sinne wie eigene Angebote zu vertreten.

8.2.. Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus den Ziff. 5.1, so ist die Tegro berechtigt, den Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsregeln abzumahnen und/oder eine Aufwandsentschädigung zu verlangen sowie die Nutzung des Anschlusses vorläufig zu sperren bzw. zu beschränken, es sei denn der Kunde kann einen geringeren Schaden der Tegro nachweisen. Der wiederholte Verstoß berechtigt die Tegro zur außerordentlichen Kündigung unter sofortiger Sperrung des Zugangs (siehe Ziff. 13.2 der AGB). Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Tegro sofort ohne vorherige Abmahnung das bestehende Vertragsverhältnis unter sofortiger Sperrung des Internet-Zugangs kündigen, dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde wiederholt gegen die Pflichten dieser Ziffer verstößt. Das gleiche Recht steht der Tegro zu im Falle des exzessiven, häufigen und fortwährenden Empfangens großer Datenmengen („z. B. E-Mail-Bombing"), das geeignet ist, die Leistungserbringung der Tegro insgesamt zu beeinträchtigen.

8.3. Bestätigt der Kunde schriftlich, dass er eine Pflichtverletzung nach Ziff. 5.1 beseitigt hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die (soweit erfolgt) Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann Tegro ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen.

8.4. Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internetzugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.

8.5. Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die Tegro nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum übernächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt. Für den Fall der Umstellung des Privatkunden auf einen vergleichbaren Geschäftskundenvertrag erhält der Privatkunde ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Kalendertages der Umstellung des Privatkundenvertrages auf einen vergleichbaren Geschäftskundenvertrag, welches er innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Zugang des Vorankündigungsschreibens schriftlich gegenüber der Tegro anzuzeigen hat.

C. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telefonie

1. Geltungsbereich

1.1. Die Tegro erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienstleistungen („die Leistungen") zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefonie", die zusätzlich und ergänzend zu den AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Tegro verbleibt das Recht, zur Bereitstellung auch Kommunikationslinien Dritter anzumieten. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie. Die an der Installationsadresse verfügbaren Pakete, Leistungsmerkmale und Optionen können sich je nach eingesetzter Netztechnologie unterscheiden. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Bandbreite besteht nicht. Der Kunde kann die verfügbaren Leistungen stets aktuell im Anschlusscheck prüfen.

1.2. Für die Bereitstellung von Anschlüssen nutzt Tegro die im Gebäude des Kunden vorhandenen Telekommunikationsleitungen (nachfolgend „Inhausverkabelung"). Die Inhausverkabelung liegt in der Regel im Eigentum des Hauseigentümers. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Inhausverkabelung daher nicht Gegenstand des Vertrages mit Tegro. Sind wegen fehlender oder unzureichender Kupfer-Telekommunikationsleitungen im Gebäude des Kunden Neuinstallationen oder Erweiterungen der Inhausverkabelung erforderlich, bedürfen diese der besonderen Vereinbarung und werden nicht aufgrund des allgemeinen Vertrages von Tegro geschuldet. Gleiches gilt, wenn aus anderen Gründen die Inhausverkabelung technisch ungeeignet ist oder später wird bzw. der dinglich Berechtigte (z. B. der Eigentümer) die Nutzung der Inhausverkabelung nicht gestattet bzw. eine notwendige Nutzungsvereinbarung des Grundstückseigentümers nicht vorliegt, auf dessen Grundstück der Anschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt werden soll. Ist der Kunde der dinglich Berechtigte oder Grundstückseigentümer, gilt jedoch die AGB entsprechend.

1.3 Die Frist für die erstmalige Bereitstellung eines Anschlusses beträgt in der Regel 14 Tage (90% aller Schaltungen) nachdem die Anschlussvoraussetzungen beim Kunden geschaffen wurden. 95% der Kundenanschaltung erfolgen zum vereinbarten Schaltungstermin. Hierbei werden solche Schaltungen von der Betrachtung ausgenommen, deren Verzögerung durch den Kunden verursacht wurde oder der Kunden einen eigenen Router nicht rechtzeitig bereitstellt oder konfiguriert hat. Ausgenommen sind auch Verzögerungen, die durch eine verzögerten Portierung einer Rufnummer verursacht sind.

2. Leistungsumfang

2.1. Die Tegro ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.

2.2. Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die maximale mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet auf der Internetseite der Tegro eingesehen werden können

2.3. Mittels der Verbindungsleistungen der Tegro kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im Tegro-Netz bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 95 Prozent gemittelt über das Kalenderjahr. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von den Tegro-Anschluss-Leistungsmerkmalen und der Internet-Zugang eingeschränkt sein. Die Leistungen der Tegro unterstützen die üblichen Basisleistungen wie in der Leistungsbeschreibung genannt. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Tegro die „Rufnummernübermittlung" ständig unterdrücken. Vorbehaltlich der leih- oder mietweisen Überlassung ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte)

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

ausschließlich selbst verantwortlich.

3. Abrechnung
Soweit nicht anders vereinbart, werden Telefongebühren in einem 60-Sekunden-Takt abgerechnet.

4. Rechnungsstellung für Drittanbieter
4.1. Soweit die Tegro eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die Tegro vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
4.2. Sofern die Tegro Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die Tegro den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
4.3. Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Tegro-Rechnung an die Tegro, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die Tegro werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
4.4. Auf Wunsch des Kunden wird die Tegro netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 50 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
5.1. Der Kunde ist neben den Pflichten aus Ziff. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet:
a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der Tegro, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen; b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
c) den Beauftragten der Tegro den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB und diesen ergänzenden AGB, z.B. zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der Tegro zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
5.2. Verstößt der Kunde gegen die vorgenannten Pflichten ist die Tegro sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
5.3. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsnachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
5.4. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Tegro mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
5.5. Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

6. Sprach-Flatrate und Sonderprodukte
6.1. Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der im Preisverzeichnis genannten Sonderziele/Sonderrufnummern (z. B. Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz oder Mehrwertdiensterufnummern). Diese Verbindungen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatrate-Tarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.
6.2 Ist ein TK-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig Tag genau errechnet.

7. Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden
7.1. Nimmt der Kunde die von der Tegro angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Tegro-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Tegro-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, dass sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Tegro-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Tegro vermeidet, Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt. Es dürfen keine dauerhaften Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen) hergestellt werden, keine dauerhafte Anrufweiterschaltung eingerichtet und die Tarifzone nicht für Call-Center-, Fax-Broadcast- oder sonstige Telemarketing-Dienstleistungen einsetzen. Ausgeschlossen ist auch die gewerbliche Überlassung von Verbindungsleistungen an Dritte. Tegro kann die Verbindung automatisch trennen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen. Bei Zuwiderhandlung ist Tegro ferner zur Berechnung der Entgelte nach der jeweils gültigen Standard-Minutenpreisliste ohne Option ermächtigt. Weitergehende Rechte der Tegro bleiben unberührt.
7.3. Im Falle der übermäßigen oder missbräuchlichen Nutzung der Flatrate nach den vorgenannten Ziffern oder eines TK-Sonderproduktes durch den Kunden ist die Tegro berechtigt, die Flatrate oder das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder TK-Sonderprodukt der Tegro abonniert hätte. Die Tegro ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen der AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

8. Leistungsstörungen und Gewährleistungen / Inverssuche
8.1. Soweit für die Erbringung der Leistungen der Tegro Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt Tegro keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Tegro tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
8.2. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
8.3. Ansonsten erbringt die Tegro ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
8.4. Nach Zugang der Störungsmeldung ist die Tegro zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach den AGB verpflichtet.
8.5. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die Tegro oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH

bei deren Beseitigung unterstützen und die Tegro insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
8.6 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die Tegro das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

9. Speicherung von Abrechnungsdaten
9.1. Die Tegro speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der Tegro ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die Tegro gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
9.2. Auf Wunsch des Kunden erteilt die Tegro dem Kunden einen Einzelverbindungsnachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

10. Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme
10.1. Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 108 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
10.2. Die Tegro trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die Tegro zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von der Tegro zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
10.3. Bei Kündigung des Telefonvertrages bestätigt die Tegro die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist die Tegro berechtigt, diese Nummer a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der Tegro zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben, b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der Tegro gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
10.4 Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die Tegro ein Entgelt gemäß Preisliste erheben.

11. Wählbare weitere Leistungsmerkmale
11.1. Unterdrückung der Übermittlung der eigenen Rufnummer kann für abgehende Rufe fallweise oder permanent aktiviert bzw. deaktiviert werden. Bei einer fallweisen Unterdrückung muss vor jedem abgehenden Anruf dieses Leistungsmerkmal über das Endgerät aktiviert werden. Die permanente Unterdrückung der Übermittlung der eigenen Rufnummer kann als Option kostenpflichtig gemäß Preisliste beauftragt werden.
11.2. Die von Tegro eingerichtete Telefonnummernanzeige ermöglicht die Übertragung der Rufnummer des Anrufers. Besitzt der Angerufene ein entsprechendes Endgerät, wird die Rufnummer des Anrufers im Display seines Telefons angezeigt, sofern der Anrufer die Rufnummernübermittlung zulässt. Dieses Leistungsmerkmal kann wahrweise ab beauftragt werden.
11.3. Der Kunde kann individuelle Sperren von Rufnummern für den Telefonanschluss einrichten lassen. Eine individuelle Sperre muss mindestens drei Ziffern lang sein und mit der Vorwahl (Ortsnetz-, Netz-, Landes- oder Dienstekennzahl) vorangestellten Ziffer „0“ beginnen. Nach der Einrichtung der Sperre ist der Zugang zu sämtlichen Anschlüssen und Diensten gesperrt, deren Rufnummern mit den gesperrten Ziffern beginnen. Die individuelle Sperre gilt für alle MSN eines Anschlusses. Bei einem R-Gespräch wird dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt. Gemäß § 119 TKG hat die Bundesnetzagentur eine Sperrliste mit Rufnummern zu führen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Der Endnutzer ist nicht zur Zahlung des Entgelts für ein R-Gespräch verpflichtet, wenn dieses einen Tag nach Eintrag in der Sperrliste erfolgt. Entsprechend räumt Tegro dem Kunden die Möglichkeit ein, seinen Auftrag zur Aufnahme bzw. Löschung seiner Rufnummer(n) in die Sperrliste durch Tegro zu veranlassen. Tegro wird den Auftrag unverzüglich bearbeiten, steht jedoch nicht dafür ein, ob und in welcher Zeit die Eintragung bzw. Löschung seiner Rufnummer(n) durch die Bundesnetzagentur in der Sperrliste erfolgt. Tegro sperrt für ihre Kunden den Zugang zu sämtlichen Anschlüssen und Diensten, deren Rufnummern mit der Vorwahl „0900“ beginnen. Die 0900-Sperre gilt für alle MSN eines Anschlusses. Auf Wunsch des Kunden schaltet Tegro den Zugang zu den Anschlüssen und Diensten, deren Rufnummern mit der Vorwahl „0900“ beginnen, jederzeit frei. Nach einer Freischaltung kann der Kunde jederzeit wieder die Sperre beauftragen. Unabhängig von der Einrichtung einer Sperre der Vorwahlnummer „0900“ bleiben etwaige Hersteller-Hotlines für die Hardware für Tegro Kunden weiterhin erreichbar.
11.4. Tegro wird auf Wunsch (Einwilligung vorausgesetzt) des Kunden dessen notwendige Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift, Beruf) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht (Einwilligung). Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen.
11.5. Die Tegro darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.
11.6. Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
11.7. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/ oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die Tegro weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der Tegro widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die Tegro die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.
11.8. Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 sind von dem Sprachtelefoniedienst möglich, nicht jedoch bei Unterbrechung der Strom- und oder Internetversorgung. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der übermittelten Rufnummer des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Sprachtelefoniedienst am vereinbarten Anschluss genutzt wird. Wird ein Anruf zu den Notrufnummern getätigt und ist die Rufnummernunterdrückung aktiviert und/oder die GPS-Ortung des Endgerätes deaktiviert, muss Tegro den Notruf entgegennehmenden Stellen es ermöglichen, die Rufnummer anzuzeigen und die Ortung des Endgerätes per GPS zu ermöglichen.
11.9. Für den Fall eines bestimmten Risiko, dass die Sicherheit der Netze und elektronischen Kommunikationsdienste gefährdet sein kann, muss Tegro den Kunden über dieses Risiko informieren und mitteilen wo das Risiko außerhalb des Umfangs der Maßnahmen liegt. Ferner ist Tegro verpflichtet den Kunden über mögliche Abhilfemaßnahmen, einschließlich der wahrscheinlichen Kosten zu informieren. Im Fall von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken, wird Tegro unverzüglich reagieren, um Schaden vom Netz der Tegro und dem Kunden abzuwenden. Hierzu ist die Tegro auch berechtigt, die Bereitstellung ihres Dienstes kurzfristig zu unterbrechen. Entsteht durch eine schuldhafte Verzögerung oder ein sonstiges schuldhaftes Verhalten der Tegro bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder -lücken ein Schanden so wird Tegro den Kunden diesen Schaden nach Maßgabe der AGB ersetzen.

Stand: 18.11.2021

© 2021 - Tegro Kabelbau GmbH